



Richtlinien zur Sportfonds-Verordnung ([BGS 417.16](#)) Sportmaterial §§ 10, 11 und 18

1. Beiträge

- 1.1. **Direktes Sportmaterial**
Direktes Sportmaterial (bspw. Tennisnetz, Tore, Airtrack etc.), ohne welches nicht gespielt/geturnt usw. werden kann, wird mit maximal 50 % subventioniert.
- 1.2. **Indirektes Sportmaterial**
Indirektes Sportmaterial (bspw. Materialschrank, Tisch und Stühle für Theorieraum usw.) wird mit maximal 25 % subventioniert.
- 1.3. **Beträgt der Finanzierungsanteil der Gemeinde mehr als 50 % der Gesamtkosten einer Sportmaterialanschaffung, so wird der Gemeindeanteil von den anrechenbaren Kosten abgezogen.**

2. Abrechnung

- 2.1. **Innert zwölf Monaten nach der Anschaffung muss ein Gesuch inklusive Rechnung und Zahlungsnachweis eingereicht werden.**

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 27. November 2021 in Kraft.